

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 8. Oktober 2015 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital vom 7. Dezember 2007, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital vom 5. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „27,16 EUR“ wird durch die Angabe „28,90 EUR“ ersetzt

3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „19,98 EUR“ wird durch die Angabe „20,11 EUR“ ersetzt

4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „2,26 EUR“ wird durch die Angabe „1,67 EUR“ und die Angabe „1,31 EUR“ wird durch die Angabe „2,38 EUR“ ersetzt.

Art. 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Freital,

Rumberg
Oberbürgermeister